

Vernehmlassung – Teilrevision Gemeindeordnung Bemerkungen zu den Änderungen und Neuerungen

Ausgangslage

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch modernisiert. Mit den Änderungen wird das Ziel verfolgt, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der öffentlichen Hand so abzubilden, dass die Darstellung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Das heisst zum Beispiel, dass auf finanzpolitische Abschreibungen verzichtet wird und stille Reserven aufgelöst werden oder dass mehr Informationen zu den Beteiligungen offengelegt werden. Zudem zeichnete sich bei den Gemeinden in den letzten Jahren die Tendenz ab, dass Aufgaben ausgelagert oder im Verbund mit anderen Gemeinden gelöst werden. Die Führungsinstrumente der Gemeinden müssen diesen Entwicklungen Rechnung tragen und daher angepasst werden.

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) werden im Kanton Luzern die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) eingeführt. Das neue Gesetz enthält die bislang im Gemeindegesetz (GG) enthaltenen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften im Gemeindegesetz überarbeitet. Neben den Rechnungslegungsvorschriften werden insbesondere das Kreditrecht, das Ausgabenrecht und die Vorgaben zu den politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumenten modernisiert.

Die Gesetzesrevision bedingt verschiedene Anpassungen in der Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster. Diese müssen bis zum 1. Januar 2018 von den Stimmberechtigten beschlossen werden. Weitere Informationen zum Projekt können auf folgender Website abgerufen werden: www.stark.lu.ch.

Weiter wurde das kantonale Volksschulbildungsgesetz (VBG) geändert. U.a. wurde der Begriff Schulpflege durch die Bezeichnung Bildungskommission ersetzt. Die Gemeinden haben die entsprechenden Organe (Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz oder mit beratender Funktion und die Schulleitung) bis zum 1. August 2020 einzusetzen.

Die grundsätzliche Gemeindeorganisation und der Grossteil der bisherigen Gemeindeordnung bleiben bestehen. Der Gemeinderat hat sich daher für eine Teilrevision entschieden.

Änderungen Gemeindeordnung

Die Anpassungen bzw. Änderungen gegenüber der heutigen Gemeindeordnung sind in der beigelegten Gegenüberstellung im Detail aufgeführt. Ergänzend zu den Anpassungen an das übergeordnete Recht und die Begriffsanpassungen sind zusätzlich folgende Artikel speziell zu erwähnen:

Artikel 16 lit. c / Artikel 24 Abs. 2 lit. c

Damit die Gemeinde eine Ausgabe tätigen kann, braucht es

- eine Rechtsgrundlage,
- einen Budgetkredit und
- eine Ausgabenbewilligung für die konkrete Ausgabe (§ 33 FHGG).

Gemäss § 34 FHGG erfolgt die Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben ab einem festgesetzten Betrag durch Bewilligung eines Sonderkredits durch die Stimmberechtigten. Der Höhe der in der GO festzulegenden «Limite» für einen Sonderkredit durch die Stimmberechtigten kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Die Ausgabenkompetenzen sollen so festgelegt sein, dass eine genügende Handlungsfähigkeit der Gemeinde auch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist.

Für die Gemeinde Beromünster ist vorgesehen, in der GO die Limite für einen Sonderkredit auf der Höhe von 2/10 Einheit der Gemeindesteuern (für 2017 = Fr. 1'469'230.00) festzulegen. Neben der Ausgabenbewilligung sind für jede Ausgabe auch ein Budgetkredit und eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Artikel 22 Abs. 2 lit. e

Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 86 der Kantonsverfassung neu die Legitimation erteilt, bei Bedarf das Gemeindereferendum in kantonalen Angelegenheiten zu ergreifen. Dies ermöglicht dem Gemeinderat, dass das Gemeindereferendum als Behördenreferendum bei Bedarf auch effektiv genutzt werden kann und nicht vorgängig eine Gemeindeversammlung zum Erhalt der Legitimation durchgeführt werden muss. Diese Kompetenzerteilung erfolgt auch auf Empfehlung des VLG (Verband Luzerner Gemeinden) im Nachgang zum geplanten Gemeindereferendum gegen das Konsolidierungsprogramm 2017 des Kantons Luzern (KP17).

Weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassungsfrist läuft vom 15. Juli bis 31. August 2017. An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 erfolgt die Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten. Die teilrevidierte Gemeindeordnung tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Beromünster, 13. Juli 2017

Gemeinderat